

Statuten der Regionalplanungsgemeinschaft Grosses Walsertal

§1 **Name und Sitz**

Die Regionalplanungsgemeinschaft Großes Walsertal (im Folgenden kurz als „Gemeinschaft“ bezeichnet) ist ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes und hat ihren Sitz am Wohnort des jeweiligen Obmannes.

Das Tätigkeitsgebiet umfasst die Gemeinden Blons, Fontanella, Raggal, St. Gerold, Sonntag und Thüringerberg.

§2 **Zweck**

Die Gemeinschaft verfolgt den Zweck, die regionale Entwicklung der Talschaft Großes Walsertal zu fördern. Zu diesem Zweck will die Gemeinschaft insbesondere

- die übergemeindliche Zusammenarbeit und die zwischengemeindliche Interessenabstimmung in allen raumplanerischen Belangen fördern;
- die zukünftige Entwicklung des regionalen Lebensraumes in ökologischer, wirtschaftlicher, kultureller und gesellschaftlicher Hinsicht entsprechend den Zielsetzungen und Leitbildern des Biosphärenpark-Projekts Großes Walsertal lenken und mitgestalten
- Stellungnahmen zu Planungen anderer Institutionen in allen in Betracht kommenden Fragen gemeinsam beraten und koordinieren
- Behörden und Körperschaften in Fragen, die die Entwicklung der Region berühren, beraten;
- über die Notwendigkeit und die Möglichkeiten wirtschaftlicher Entwicklung und Planung, insbesondere die örtliche Raumplanung informieren

Die Gemeinschaft ist überparteilich, ihre Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§3 **Mitgliedschaft**

Mitglieder der Gemeinschaft können die im §1 umschriebenen Gemeinden sein, wobei ein Beitrittsbeschluß in der jeweiligen Gemeindevertretung zu fassen ist.

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittsbeschluß, der in der jeweiligen Gemeindevertretung zu fassen ist.

§4 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitgliedsgemeinden sind berechtigt, an der Verwaltung der Gemeinschaft nach den

Bestimmunen dieser Satzungen mitzuwirken. Die Mitgliedsgemeinden haben Anspruch auf die Leistungen und Veranstaltungen der Gemeinschaft.

Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, das Ziel der Gemeinschaft, nämlich die auf die Bewohner abgestimmte Entwicklung der Region, durch Zusammenarbeit im Sinne dieser Satzungen zu fördern.

§5 *Aufbringung der Mittel*

Die zur Erreichung des Zwecks der Gemeinschaft erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge der Mitgliedsgemeinden, sowie durch sonstige Einnahmen und Zuwendungen aufgebracht. Die Staffelung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden durch die Vollversammlung festgelegt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 *Organe der Gemeinschaft*

Die Organe der Gemeinschaft sind:

- die Vollversammlung
- der Hauptausschuss
- der Obmann
- die Rechnungsprüfer

§7 *Vollversammlung*

Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten jeder Mitgliedsgemeinde;
Jede Gemeinde entsendet drei Delegierte in die Vollversammlung, wobei die von der Mitgliedsgemeinde entsandten Delegierten dem Hauptausschuss namhaft zu machen sind.
- den Mitgliedern des Hauptausschusses
- dem Obmann
- den Mitgliedern der Unterausschüsse

Die ordentliche Vollversammlung muss vom Obmann mindestens jedes zweite Jahr einberufen werden. Darüber hinaus muss die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung erfolgen, wenn dies der Hauptausschuss beschließt oder wenn ein Drittel der Mitgliedsgemeinden schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte eine Vollversammlung verlangt.

Die Einladung zu jeder Vollversammlung hat schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem angesetzten Termin an die Mitglieder der Vollversammlung zu erfolgen. Die Vollversammlung ist bei satzungsmäßiger Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst - eine Übertragung des Stimmrechtes an andere Mit-

glieder ist nicht zulässig.

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung eine schriftliche Abstimmung zu einem oder mehreren Anträgen verlangt. Der Obmann sowie der Obmann-Stellvertreter sind jedenfalls schriftlich zu wählen.

§8 ***Aufgaben der Vollversammlung***

Der Vollversammlung sind vorbehalten:

- die Wahl des Obmannes, eines Obmannstellvertreters und der Rechnungsprüfer
- die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und die Entlastung der Organe;
- die Beschlussfassung über ein gesamtes oder wesentlichen Teilen eines regionalen Entwicklungsprogrammes;
- die Beschlussfassung über Stellungnahmen zu Landesentwicklungsprogrammen oder das Große Walsertal berührenden Entwicklungsprogrammen anderer Regionen;
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- die Änderung der Satzungen;
- die Auflösung des Vereins.

Über die Beschlüsse der Vollversammlung sowie das Ergebnis der Wahlen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und von dem dazu bestellten Schriftführer zu unterfertigen ist.

§9 ***Hauptausschuss***

Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Obmann
- dem Obmann-Stellvertreter
- dem Bürgermeister jeder Mitgliedsgemeinde

Der Hauptausschuss kann zu bestimmten Fragen den amtierenden Bezirkshauptmann des Bezirkes Bludenz, Abgeordnete zum Nationalrat, Bundesrat und Vorarlberger Landtag sowie die Mitglieder der Vorarlberger Landesregierung einladen.

Die Vollversammlung kann weitere Persönlichkeiten in den Hauptausschuss berufen, die auf Grund ihrer Tätigkeit in der Lage ist, die Arbeit der Regionalplanungsgemeinschaft Großes Walsertal im Besonderen zu fördern.

Der Hauptausschuss wird vom Obmann nach Bedarf einberufen. Darüber hinaus ist auf Antrag von mindestens drei Ausschussmitgliedern eine Sitzung einzuberufen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Beschlüsse des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

§10 ***Aufgaben des Hauptausschusses***

Der Hauptausschuss ist zur Besorgung aller, nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehaltenen Angelegenheiten berufen. Darüber hinaus obliegt dem Hauptausschuss insbesondere die Grundlagenbeschaffung und die Erarbeitung eines regionalen Entwicklungsprogrammes und Teilen hiervon. Der Hauptausschuss informiert sich laufend über die Gegebenheiten der Landesplanung und benachbarter regionaler Planungen und hält den Kontakt zu benachbarten Regionalplanungsgemeinschaften und Gemeinden.

§11 ***Unterausschüsse***

Zur Vorbereitung von Gutachten, Sachfragen und Stellungnahmen kann der Hauptausschuss diverse Unterausschüsse einsetzen.

Die Mitglieder der einzelnen Unterausschüsse werden von den Mitgliedsgemeinden entsendet.

§12 ***Obmann***

Dem Obmann obliegt die Durchführung und Leitung der laufenden Geschäfte und Obliegenheiten sowie die Vollziehung der Beschlüsse des Hauptausschusses. Der Obmann führt bei den Sitzungen des Hauptausschusses und in der Vollversammlung den Vorsitz. Er vertritt die Gemeinschaft nach außen und hat alle wesentlichen Schriftstücke zu unterfertigen. Bei Schriftstücken, die die Gemeinschaft nach außen verpflichten oder eine finanzielle Verpflichtung beinhalten, zeichnet der Obmann gemeinsam mit dem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Hauptausschusses, oder, falls ein Geschäftsführer bestellt ist, gemeinsam mit diesem.

§13 ***Geschäftsführer***

Der Hauptausschuss kann zur Unterstützung der einzelnen Organe und zur Besorgung der administrativen Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Dieser führt in der Vollversammlung und im Hauptausschuss das Protokoll, fertigt die schriftlichen Erledigungen aus und besorgt die Korrespondenz der Gemeinschaft.

Der Geschäftsführer führt die gesamten Geld- und Finanzgeschäfte der Gemeinschaft.

§14 ***Rechnungsprüfer***

Die Vollversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Diesen obliegt die Prüfung der gesamten Gebarung der Gemeinschaft. Sie haben die Jahresrechnung zu kontrollieren und hierüber der

ordentlichen Vollversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer können in alle Kassa- und Rechnungsunterlagen Einsicht nehmen.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Hauptausschuss angehören.

§15 ***Funktionsdauer***

Alle Organe der Gemeinschaft werden entsprechend der Dauer der Funktionsperiode der Gemeindevertretung gewählt bzw. von den Gemeinden entsendet.

§16 ***Schiedsgericht***

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Beide Streitparteien wählen je einen Delegierten einer Mitgliedsgemeinde, welche ihrerseits einen dritten Delegierten als Obmann wählen. Können sich die gewählten Schiedsrichter nicht auf einen Obmann einigen, so bestellt der Obmann (Obmann-Stellvertreter) der Gemeinschaft den Schiedsgerichtsobmann.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

§17 ***Auflösung***

Die freiwillige Auflösung der Gemeinschaft kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Vollversammlung erfolgen. Mit dem Auflösungsbeschluss ist auch über das Vereinsvermögen zu verfügen.